

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.

Sonderausgabe.

Mittwoch den 2. November 1910.

Inhalt: Landespolizeiliche Anordnungen betr. Maul- und Klauenseuche.

Landespolizeiliche Anordnungen.

1. Mit Rücksicht auf die zurzeit bestehende Gefahr der Verbreitung der im **Kreise Lebus** in den Ortschaften Sachsenhof, Neuhardenberg, Beerfelde und Demniz ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird für die Dauer der Seuchefahr, soweit nicht unten die Frist anders bestimmt ist, auf Grund der §§ 19 bis 29 und 44a des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (RGBl. S. 153/409), in Verbindung mit den §§ 59, 59a, 62 bis 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (RGBl. S. 357) und des § 56b der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871), sowie auf Grund der gemäß § 1 der a. Bundesratsinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung für den Kreis Lebus nachstehendes angeordnet:

I. Sperrbezirk.

1. Die Gemeinde- und Gutsbezirke Sachsenhof, Neuhardenberg, Beerfelde und Demniz mit ihren Ausbauten und Feldmarken, jedoch ohne die Vorwerke von Neuhardenberg, bilden je einen Sperrbezirk.

Auf sie finden die Bestimmungen unter Ziff. I 2—12 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 18. v. Mts. Anwendung.

II. Beobachtungsgebiet.

Neben den Sperrbezirken wird im Sinne des § 59a der Bundesratsinstruktion ein Beobachtungsgebiet gebildet, innerhalb dessen alle Wiederkäuer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden. Dieses Beobachtungsgebiet umfaßt den gesamten Kreis Lebus und den Stadtkreis Frankfurt a. D., außerdem die Ortschaften Kunersdorf und Tretlin des Kreises Weisternberg.

An Stelle der von mir für die Beobachtungsgebiete bisher getroffenen Anordnungen treten jetzt die folgenden:

1. Aus dem Beobachtungsgebiet dürfen Tiere der bezeichneten Gattung ohne ausdrückliche Genehmigung des zuständigen Landrats (Polizeiverwaltung in Frankfurt a. D. für den Stadtkreis Frankfurt a. D.) nicht entfernt werden.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Ausführung zur sofortigen Abschachtung nach benachbarten Orten und nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen, behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachthöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, erfolgt.

Der Ausführung muß eine Untersuchung durch den Kreistierarzt oder durch einen von mir bestimmten Tierarzt unmittelbar vorausgehen. Das auf Grund dieser Untersuchung auszustellende Attest, welches die Seuchefreiheit und Unverdächtigkeit der Tiere bescheinigen muß, hat eine Gültigkeit von nur 24 Stunden.

Die Genehmigung zur Ausfuhr darf ferner nur unter der Bedingung und nicht früher erteilt werden, als die Polizeibehörde des Schlachtortes sich dem Landrat (Polizeiverwaltung in Frankfurt) gegenüber mit der Zuführung der Tiere vorher einverstanden erklärt hat, und daß die Tiere den benachbarten Orten oder den Schlachthöfen direkt mittels Wagen oder Eisenbahn zugeführt werden.

Das Um- oder Zuladen von Vieh während des Transportes ist untersagt.

2. Das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen durch das Beobachtungsgebiet, wozu auch das Fahren mit Rindviehgespannen gehört, ist verboten.

Auf den im Beobachtungsgebiet liegenden Bahnhöfen ist das Einladen von Klauenvieh, mit Ausnahme der unter Ziff. II 1 bezeichneten Schlachttiere, mit Genehmigung des zuständigen Landrats (Polizeiverwaltung in Frankfurt a. D.) nur gestattet, wenn die Tiere auf der Verladestelle kurz vor dem Einladen von dem zuständigen Kreistierarzt untersucht und frei von seucheverdächtigen Erscheinungen befunden worden sind.

III.

1. Die Vieh- und Pferdemärkte sowie die Ferkelmärkte in dem Kreise Lebus sind bis auf weiteres verboten.
2. Der Austrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte ist verboten.
3. Der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel im Umherziehen ist innerhalb des Stadtkreises Frankfurt a. D., des Kreises Lebus und in dem Beobachtungsgebiet des Kreises Weststernberg bis zum 1. Januar l. Js. verboten.
4. Die Sammelmolkereien des Kreises Lebus und Stadtkreises Frankfurt a. D. dürfen Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach Abkochen abgeben. Der Abkochen gleich zu erreichen ist eine $\frac{1}{4}$ stündige Erhitzung auf 90° C. Das Verfüttern von Milch und Molkereirückständen an das Vieh der Sammelmolkereieinhaber ist nur unter gleicher Bedingung gestattet.
5. Die Vorplätze der Sammelmolkereien, auf denen die milchanfahrenden Wagen halten, dergleichen die Rampen, auf denen die Milchkannen abgesetzt werden, sind täglich gründlich zu reinigen. Die zum Transport der Milch benutzten Kannen, Fässer usw. müssen vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen mit heißer Sodalösung (5 Gewichtsteile Soda auf 100 Gewichtsteile heißes Wasser) gründlich gereinigt werden.
6. Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amts- und Kreisblatt in Kraft.
Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchegefahr beseitigt ist.
7. Zuwiderhandlungen gegen die vorsehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66, Abs. 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und nach § 148 Abs. 1 Ziff. 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.
8. Im Interesse der baldigen Unterdrückung der Seuche und Beschränkung der Seuchegefahr

erwarte ich die sorgfältigste Beobachtung der von mir erlassenen Bestimmungen.

Die von dem Landrate des Kreises Lebus in Nr. 84 und 86 des Kreisblattes erlassenen veterinärpolizeilichen Anordnungen wegen Abgrenzung der Sperr- und Beobachtungsgebiete treten hiermit außer Kraft.

Frankfurt a. D., den 2. November 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Keller.

2. Im Hinblick auf die in den Grenzkreisen der Provinz Posen und im Kreise Züllichau-Schwiebus herrschende Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund des § 56 b der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (RGBl. S. 685) und mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Kreises **Oststernberg** folgendes angeordnet:

1. Der Handel im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Ziegen, Schweinen und Geflügel wird vorläufig bis zum 1. Januar l. Js. verboten.
2. Zuwiderhandlungen werden, soweit nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach Maßgabe des § 148 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.
3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft, sie wird wieder aufgehoben werden, sobald die im Eingang erwähnte Seuche erloschen ist.

Frankfurt a. D., den 2. November 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Keller.

3. Mit Rücksicht auf die im Kreise Sorau aufgetretene Maul- und Klauenseuche und mit Rücksicht auf die größere Gefahr der Weiterverbreitung dieser Seuche wird **der am 23. November d. Js. in Sommerfeld des Kreises Crossen stattfindende Vieh- und Pferdemarkt auf Grund des § 64 Abs 2 der Bundesrathinstruktion in Verbindung mit Ziff. 13 des Ministerial-Erlasses vom 6. Dezember 1899 (I G. 5272) aufgehoben.**

Frankfurt a. D., den 2. November 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Keller.

Diese Ausgabe umfasst die Seiten 333—334 (1/4 Bogen).

Verlag: Königliche Regierung zu Frankfurt a. D.
Druck: Königliche Hofbuchdruckerei Tröwisch u. Sohn zu Frankfurt a. D.